

Zweierlei Genossenschaften

Autor(en): **Ineichen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **7 (1945)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1048949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zweierlei Genossenschaften

In der Landwirtschaft sind, scheinbar abgesehen von den Flurgenossenschaften (Korporationen), die Käsereigenossenschaften die ältesten Gebilde dieser Art. Die genossenschaftliche Tätigkeit dieser Mitglieder bestand ursprünglich einzig darin, dass sie sich verpflichteten, die während eines Jahres oder Halbjahres verfügbare Milch gemeinsam zu verkaufen. Die Bauern haben mit andern Worten gesagt, ihr Angebot an Milch gemeinsam oder genossenschaftlich auf den Markt gebracht. Die Verarbeitung der Milch erfolgt in diesem Falle durch den selbständig erwerbenden Milchkäufer oder Käser. Man bezeichnet deshalb diese Form der Organisation als **reine Angebot-Genossenschaft**. Selbstverständlich kann diese nur gedeihen, wenn der Käufer auf die Lieferung der Mitglieder sicher zählen kann. Es ist also der Lieferzwang der Mitglieder die Voraussetzung für das Spielen des Apparates. Die Festlegung des Lieferzwangs ist deshalb in den Statuten der Käserei- und Milchgenossenschaften eine Selbstverständlichkeit.

Ursprünglich verarbeitete der Milchkäufer die Milch der Genossenschaftsmitglieder in einem eigenen Gebäude und mit eigenen Apparaten. Daraus ergaben sich gelegentlich Schwierigkeiten, wenn der Milchkäufer sich mit den Genossenschaffern über den Milchpreis nicht einigen konnte. In diesem Falle hatte die Genossenschaft keine Möglichkeit ihre Milch anderwärts zu verarbeiten und war gezwungen dem Besitzer der Verarbeitungsstätte entgegenzukommen. Die Folge war, dass die meisten Käserei- und Milchgenossenschaften eigene Verarbeitungslokale erbauten oder erwarben. Es wurde dann zusammen mit dem Milchverkauf gleichzeitig über die Vermietung der «Hütte» beschlossen und dadurch die geschäftliche Stellung der Genossenschaft gefestigt. Noch heute finden wir in den meisten Milchverkaufsverträgen den «Hüttenzins» festgesetzt. In diesem Stadium der Entwicklung ist die Käserei-Gesellschaft die reine Angebot-Genossenschaft geblieben. Es kommt lediglich zum gemeinsamen Verkauf der Milch die Vermietung des Gebäudes der Genossenschaft hinzu.

Später ging die Entwicklung noch weiter. Einzelne Genossenschaften gingen zum sogenannten «**genossenschaftlichen Käsen**» über. Der Milchkäufer stieg damit vom selbständigen Unternehmer zum Lohnkäser, zum Angestellten herab. Die Milch wurde in diesem Falle nicht mehr auf Rechnung des Käfers verarbeitet, sondern auf Gefahr der Gemeinschaft der Mitglieder durch einen Festangestellten. Damit ist die reine Angebot-Genossenschaft zu einer **k o o p e r a t i v e n G e n o s s e n s c h a f t** geworden, d. h. zu einer Organisation, die durch die Zusammenarbeit der Mitglieder die Aufgabe eines Unternehmers oder Gewerbetreibenden erfüllt.

Eine ganz andere Entwicklung nahmen die **K o n s u m g e n o s s e n s c h a f t e n**. Der Käserei-Genossenschaft als reine Angebot-Genossenschaft hätte auf dieser Seite eine reine «**Nachfrage-Genossenschaft**» entsprochen; eine Genossenschaft, deren Tätigkeit einzig darin bestanden hätte, durch die Mitglieder zu beschliessen, dass alle ihren Bedarf an gewissen



Brems- und Kupplungsbeläge

Die hochverdichteten, hitzebeständigen Derobest-Beläge gewährleisten weiches Kuppeln und kräftiges Bremsen. Die Dauerhaftigkeit ist ungewöhnlich gut. Derobest-Beläge für den harten Traktorenbetrieb reduzieren die Reparaturkosten.

Garnitures de frein et d'embrayage

Les garnitures Derobest assurent un fonctionnement doux et puissant des embrayages et freins. Leur densité et leur insensibilité à la chaleur les rendent extrêmement durables. Ce sont les garnitures par excellence pour le service rude dans les tracteurs.

Derendinger GmbH

Zürich - Stauffacherquai 18/20 - Tel. 27.11.77
Berne - Belpstrasse 16 - Telephon 3.58,88

Traktoren- **Treibstoffe und -Schmiermittel**

Ich liefere
in bestmöglicher Qualität

Benzin-Gemisch
Traktoren-Treibstoff, rot
Diesel-Treibstoff
Holzkohle, Qual. IIa
alle Körnungen für Holzkohle-Generatoren
Holzkohle, grob für Gasholzbetrieb
Motorenoele. dünn-, mittel- und dickflüssig
Getriebeoele. Getriebefette etc.

Sylvester Schaffhauser, Mineraloelprodukte, Gossau
Telephon (071) 8.53.33 St. Gallen

Liefergebiet östlich der Linie
Zürich-Dielsdorf-Wilchingen

Artikeln, meist an gewissen Lebensmitteln für einen bestimmten Zeitabschnitt, z. B. während eines Jahres, bei einem durch die Genossenschaft zu bezeichnenden Lieferanten zu decken haben. Die sichere Aussicht sich für längere Zeit einen bestimmten und ansehnlichen Kundenkreis zu sichern, würden den Vertragspartner zu einer günstigen Preisgestaltung anregen.

Diese den Käsereigenossenschaften analoge Entwicklung ist auf der Nachfrageseite ausgeblieben. An deren Stelle ist sofort die kooperative Konsumgenossenschaft getreten. Diese Entwicklung kommt nicht von ungefähr. Wir begreifen sie sofort, wenn wir zusehen, in welchen Kreisen die ersten Käserei-Genossenschaften einerseits und in welchen die Konsumgenossenschaften andererseits entstanden sind. Die Gründer der Käserei-Genossenschaft sind Bauern, die ausgesprochenen Anhänger der Privatwirtschaft mit der Verantwortung des Einzelnen für sein eigenes Geschäft. Die Konsumgenossenschaft auf der andern Seite ist aus den Arbeiterkreisen herausgewachsen, aus dem Milieu, wo man sich sein Glück mit der Verstaatlichung der Wirtschaft, mit der Sozialisierung der ganzen Produktion zu machen hofft.

Es fällt auf, dass die Bauern später ihre Konsumgenossenschaft genau gleich organisierten, nämlich als Kooperative- und nicht als reine Nachfrage-Genossenschaft, die der bäuerlichen Mentalität viel eher entspricht. Es scheint, dass man sich damals des Unterschiedes der beiden Organisationsmöglichkeiten gar nicht richtig bewusst geworden ist, und einfach das Vorhandene nachgeahmt hat. Immerhin hätte die Erscheinung zum Aufsehen mahnen müssen, dass man die landw. Genossenschaften genau gleich organisierte, wie diejenigen, welche vor allem durch sozialdemokratische Kreise aufgezogen wurden.

Welches sind nun die Vorteile und welches die möglicherweise vorhandenen Nachteile der reinen Angebot- bzw. Nachfrage-Genossenschaft. Wir Bauern sind wie gesagt, Anhänger der Privatwirtschaft, davon überzeugt, dass bessere Arbeit und mehr geleistet wird, wenn möglichst viel Personen selbständig erwerbend sind. Wir sind auch der Ueberzeugung, dass die Erhaltung möglichst vieler selbständiger Existenzen eine ruhige politische Entwicklung sichert und gegen jede revolutionäre Entwicklung einen festen Damm bildet. Deshalb ist die Tatsache, dass die kooperative Genossenschaft, selbständig erwerbende Unternehmer durch Angestellte ersetzt, ein gewichtiger Schönheitsfehler oder besser ein grundsätzlicher Mangel der Kooperative. Die reine Nachfrage- und die reine Angebot-Genossenschaft entsprechen in dieser Beziehung viel besser den bäuerlichen Grundsätzen in der Wirtschaftspolitik.

Die kooperative Genossenschaft ladet den Leitern, d. h. der Verwaltung ein viel grösseres Risiko auf, als die reine Nachfrage-Genossenschaft. Sie ist auf die Tüchtigkeit und die Vertrauenswürdigkeit ihrer Angestellten, ihres Verwalters angewiesen.

Die Misswirtschaft eines Verwalters, der seiner Aufgabe nicht gewachsen ist, kann einer Kooperative zum Verhängnis werden, ihre Finanzen in kürzester Frist in die Katastrophe hineinwirtschaften oder eine üble Situation her-

Motordrehhacke Rapid

leistet acker- und pflanzengerechte Hackarbeit und Krümelstruktur



in allen Pflanzen- und engsten Reihenkulturen, Arbeitsbreite von 15-80 cm. Eggt, schält Getreidefelder, hackt und häufelt gleichzeitig, vertilgt Samen- und Wurzelunkraut und gräbt Gründünger ein.

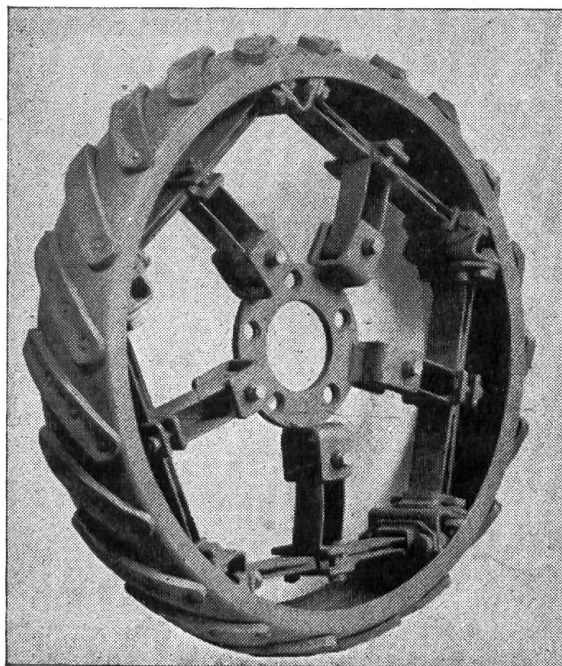
Prospekte gratis

Rapid Motormäher A.-G., Zürich

Lessingstrasse 11

Eisenwerke

ETTORE AMBROSETTI LUGANO



Scheibenräder, Felgen
Naben, Bremstrommeln

—
Komplette Achsen
und Bremsen

—
Elastische Räder mit und
ohne Luftbereifung

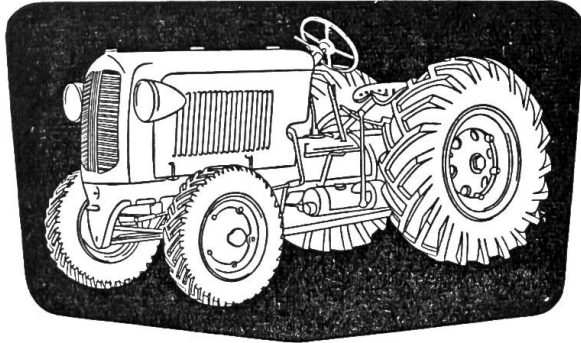
—
Geschmiedete und gepresste
Teile aus Stahl
Dreh- und Fräsarbeiten

beiführen, deren Behebung nachher jahrelanges selbstloses Arbeiten erfordert. Haushaltet der Verkäufer einer reinen Nachfragegenossenschaft schlecht, so muss er seine Sünden selbst ausbaden. Die Genossenschaft kann den Vertrag lösen und sich einen andern Verkäufer suchen. Sie zieht sich ohne dauernden Schaden aus der Misswirtschaft heraus.

Die kooperative Genossenschaft wird nur billiger arbeiten als der freie Handel, wenn die Produktionskapazität ihrer Verkaufseinrichtung voll ausgenutzt wird, wenn vor allem das angestellte Personal voll beschäftigt ist. Trifft das nicht zu, muss die Genossenschaft meist teurer als der «legitime Handel» verkaufen. Bei der vollen Ausnützung des Verkaufsapparates freilich, wird die Genossenschaft die verfügbaren Gewinne neben der Reservebildung zur Senkung der Preise verwenden, während der private Unternehmer dazu neigt, den grossen Umsatz ausschliesslich zur Erhöhung seines Verdienstes zu verwenden. Er hat sich durch seine persönliche Tüchtigkeit einen grossen Umsatz erarbeitet und macht Anspruch auf die Früchte seines besondern Könnens. Die reine Nachfrage-Genossenschaft sichert ihrem Lieferanten durch ihren Beschluss, durch ihre Arbeit die volle Ausnützung der Produktionskapazität und macht mit Recht und mit Erfolg Anspruch auf den besondern Nutzen, der sich aus der vollen Beschäftigung ergibt. Die Mitglieder der reinen Nachfrage-Genossenschaft werden dabei mehr profitieren als die Mitglieder der Kooperative, weil jene mit dem privaten Unternehmer arbeitet und dieser im allgemeinen vorteilhafter wirtschaftet als die Kooperative.

Es wird vielleicht gegen diese Organisation eingewendet, dass die Genossenschaftsmitglieder durch den Lieferanten übervorteilt werden können; dieser werde billige Ware unbefriedigender Qualität vermitteln und sich damit einen grössern Verdienst sichern. Abgesehen davon, dass sich für die Qualität der Waren eine Kontrolle einrichten lässt, wie wir Bauern sie für Sämereien, Futtermittel und Dünger aus jahrzehntelanger Erfahrung kennen. Im übrigen ist es viel besser, wenn sich das Geschäft zwischen Lieferant und Nachfrage-Genossenschaft mit vollständig offenen Karten abspielt und der gegenseitige Vertrag nicht die Preise, sondern die Zwischenhandelsspanne festlegt, die dem Lieferanten zukommt. Der Genossenschaft soll nachher das Recht zustehen, die Verkaufspreise an Hand der Eingangsfakturen und Lieferbedingungen nachzukontrollieren.

Es gibt zwar manche Händler, die die Geheimhaltung der Einkaufspreise als Inbegriff ihrer Berufsehre ansprechen. Dieser Standpunkt braucht die Einführung der reinen Nachfrage-Genossenschaft nicht zu hindern. Diese macht ihr Geschäft viel besser mit Geschäftsleuten, die nachzuweisen und klarzulegen bereit sind, dass sie sich mit einem bescheidenen Zwischengewinn begnügen. Lieferanten der reinen Nachfrage-Genossenschaft sollen nicht Kaufleute sein, die nach dem Grundsatz arbeiten: «Hoher Gewinn, bescheidener Umsatz und müheloser Verdienst». Gesucht sind vielmehr Lieferanten, die bereit sind, die Verbesserung ihres Einkommens durch vermehrte Leistung und rationelle Betriebsführung anzustreben.



BÜHRER- TRAKTOREN

Spez. Reparaturwerkstatt

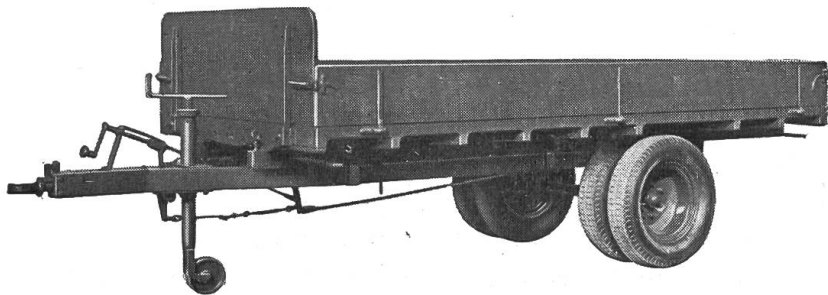
Ersatzteile, Zubehör, Anhänger,
Einmannpflüge, Verdecke, Kotflügel,
Ketten etc. - OCCASIONEN

Matzinger AG., Zürich 6

Wehntalerstr. 23, Tel. (051) 28.33.43

Der Schweizer Bauer ist leicht geneigt das gezeichnete Projekt der reinen Nachfrage-Genossenschaft mit der Notengebung «Hirngespinnste» abzutun. Er führt die alte «schweizerische Freiheit» als absoluten Hintergrund ins Feld. Er will in der Wahl des Lieferanten frei sein. Man kann zwar gegen diesen «gewichtigen» Einwand die Gegenfrage stellen: «Ist es das besondere Kennzeichen der alten «Schweizerfreiheit», dass man seine Bedürfnisse teurer bezahlt, als das bei einer vernünftigen Zusammenarbeit und Organisation notwendig ist?

Wir können die zur Diskussion stehende Klippe der reinen Nachfrage-Genossenschaft übrigens dadurch umfahren, dass wir die berühmte «alte



Traktor- und Auto-ANHÄNGER

für **Landwirtschaft und Industrie**
Neukonstruktion in Leichtbau Stahlrohr 1- u. 2Achser
Geländefahrzeuge mit Schwingachsen
Spez. Fahrzeuge auf Wunsch
Stützrollen, Auflaufbremsen, Bremsdämpfer, Anhänger-
Achsen, Innenbackenbremsen

Spez. Reparaturwerkstätte
für **Traktoren u. Anhänger, Pflüge, landw. Maschinen u. Geräte**

Ernst Schwarzenbach - Thalwil

Konstruktionswerkstätte, Telefon 92 08 27

Zürich

schweizerische Freiheit» in Geld ausmünzen. Die reine Nachfrage-Genossenschaft kann z. B. beschliessen, dass einzelne Mitglieder beim Vorliegen achtenswerter Gründe, gegen eine Gebühr von vielleicht Fr. 5.— oder 10.— je Jahr, vom Bezugszwang befreit werden. Es scheint, dass die «teure alte Schweizerfreiheit» diese 5.— oder 10.— Franken wert sein muss, wenn etwas dahinter steckt. Wenn nichts dahinter steckt, als das Gift des Konkurrenten, der die Mitglieder nicht beliefern kann, so wird eben die Gebühr nicht bezahlt. Das wird mit verschwindenden Ausnahmen zutreffen und damit das Funktionieren des Lieferzwangs gesichert sein.

Es lässt sich denken, dass der Grundsatz der reinen Nachfrage- und der reinen Angebot-Genossenschaft auch bei den Genossenschaftsverbänden, vor dem kooperativ betriebenen Geschäft wesentliche Vorteile voraus haben würde. Vielleicht müssten auch da, ähnlich wie in der Käserei-Genossenschaft, die Bauern Eigentümer der Verarbeitungsanlagen und Lagerhäuser sein.

Zur Beruhigung der Leser, die an die Lebensmöglichkeit einer reinen Nachfrage-Genossenschaft nicht glauben können, sei verraten, dass der Aarg. Traktorverband seinen Mitgliedern seit dem Jahre 1931 Brennstoff und Oel nach diesen Grundsätzen vermittelt und damit vor allem in der Vorkriegszeit sehr wesentliche Preisvorteile erzielt hat.

Ineichen.

Transporte mit landwirtschaftlichen Traktoren.

Transporte übriger Güter.

In den bisherigen Abschnitten wurde die Rechtslage geschildert beim Transport von Holz, von Kies und Torf und bei der grossen Gruppe der landwirtschaftlichen Produkte. Dieses Vorgehen schien angezeigt, weil diese Güter zusammen alle andern, die überhaupt mit landwirtschaftlichen Traktoren befördert werden, weit überwiegen.

Richtig ist aber, dass auch jedes andere Gut für einen Transport mit einem landwirtschaftlichen Traktor in Frage stehen kann. Sie alle aufzuzählen ist unmöglich. Anhand einer Reihe praktischer Fälle, in denen widerrechtliche Transportfähigkeit vorlag, nennen wir beispielsweise Ziegel, Backsteine, Röhren, Zementplatten, Zement, Kalk, Gerüstmaterial, Maschinen, Geräte, Möbel, Kohlen, Schnitt- und Brennholz, Getränke, Lebensmittel, Düngemittel, Sämereien, kurz, alle Güter, die Gegenstand des Handels und der Produktion gewerblicher und industrieller Unternehmungen sind.

Zunächst ist abzuklären, wann bei der Beförderung dieser Güter mit landwirtschaftlichen Traktoren entweder Arbeiten oder landwirtschaftlicher Werkverkehr, d. h. eine Verwendung des Traktors vorliegt, die nach BRB vom 9.7.1943 von den Bestimmungen der ATO entweder ausgenommen oder nicht unterstellt ist. Hierzu ist festzustellen, dass alle praktisch vorkommenden Fälle in den früheren Abschnitten dieser Abhandlung schon erwähnt worden sind. Wir können uns deshalb darauf beschränken, sie nochmals kurz in Erinnerung zu rufen.